

17. II. 1915.

## Der Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande.

Nach dem Stande vom 15. Februar 1915.

Die Post- und Telegraphendirektion verlaubbart folgende Mitteilungen:

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden. Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Lüttich, Berviers, Wallenraedt, den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Berviers. Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reich, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Sie müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reich und mit Italien gestattet. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs für die in der Markwährung auszufertigenden Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche beträgt derzeit 100 Mark = 129,87 Kronen; der Umrechnungskurs für die in der Frankenwährung auszufertigenden Postanweisungen nach Italien 100 Franken = 114 Kronen. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, Italien einschließlich Libyen, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Postpakete nach Bulgarien, dem Deutschen Reich und Rumänien beträgt das zulässige Höchstgewicht 20 Kilogramm, für Postpakete nach der Schweiz 10 Kilogramm, für Postpakete nach allen übrigen Ländern ist die obere Gewichtsgrenze mit 5 Kilogramm festgesetzt. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach Spanien betragen 2 Kronen, für Pakete nach den Balearen, den Kanarischen Inseln und Griechenland 2,25 Kronen. Die Gewichtsgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bei der Leitung über das Deutsche Reich bis zum Gewichte von 2 Kilogramm 2,75 Kronen, bis 3 Kilogramm 3,65 Kronen, bis 4 Kilogramm 4,50 Kronen und bis 5 Kilogramm 5,40 Kronen. Bei der Leitung über Italien belaufen sich die Gebühren bei gleichen Gewichtsstufen auf 2,25, 3,10, 3,95, 4,80 Kronen. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1,50 Kronen eingehoben. Im übrigen sind für Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Leitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Unzulässig sind nach Spanien Pakete mit Wertangabe, nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei Sperrgutsendungen. Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt noch auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dormalen nur im Verkehr mit dem Deutschen Reich und Italien zugelassen.

Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden.

Für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Kriegesgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten besondere Bestimmungen.

Privattelegramme sind dormalen wieder überallhin, außer nach Belgien, zulässig. Nur folgende Beschränkungen bleiben bis auf weiteres noch aufrecht: Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Großbritannien (nebst Besitzungen und Protektoraten) und nach Angola (Distrikte Mossamedes und Huila) dürfen in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Frankreich, Japan, Montenegro, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rußland, Schweden und Serbien in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei in deutscher oder französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache aufgegeben werden. Bei Telegrammen nach dem Australischen Staatenbunde, nach Brasilien, Aegypten, Großbritannien, Indo-China, Italien und der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) unterfaßt. Bei Telegrammen nach Argentinien, dem Australischen Staatenbunde, Brasilien, Aegypten, Frankreich, Großbritannien, Indo-China, Italien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, der Südafrikanischen Union und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich. Der Verkehr nichtteiliger Ubersetzelgramme und der Brieftelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Prektelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.